

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/10/29 5Ob2298/96v, 5Ob213/98d, 5Ob213/07w, 5Ob110/08z, 5Ob88/16a, 5Ob106/19b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.10.1996

Norm

WEG 1975 §3 Abs2 Z1
WEG 1975 §13 Abs2
WEG 1975 §14
WEG 1975 §19
WEG 1975 §20
WEG 2002 §32 Abs1

Rechtssatz

Eine Neufestsetzung der Nutzwerte müsste nach § 3 Abs 2 Z 1 WEG automatisch zu einer Änderung des Verteilungsschlüssels nach § 19 Abs 1 WEG führen, weil sich Anteile der Miteigentümer und Wohnungseigentümer geändert haben; nach Ansicht des erkennenden Senates gebieten es jedoch Argumente der Rechtssicherheit, den Verteilungsschlüssel - auch in diesem Fall - an die aus dem Grundbuch ersichtlichen Anteilsverhältnisse zu binden. Es würde erhebliche Rechtsunsicherheit verursachen, müsste bei Abweichungen des Grundbuchsstandes vom aktuellen Nutzwertfestsetzungsbescheid beziehungsweise Nutzwertsachbeschluss jeweils geprüft werden, ob eine für die Mehrheitsbildung relevante Änderung der Nutzwerte - weil sie ausschließlich nach § 3 Abs 2 Z 1 WEG erfolgte - bereits zu einer außerbücherlichen Anteilsänderung geführt hat oder nicht (unter Eingehen auf die von Faistenberger/Barta/Call aufgezeigte Problematik).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2298/96v
Entscheidungstext OGH 29.10.1996 5 Ob 2298/96v
- 5 Ob 213/98d
Entscheidungstext OGH 09.02.1999 5 Ob 213/98d
Vgl auch
- 5 Ob 213/07w
Entscheidungstext OGH 22.01.2008 5 Ob 213/07w
Vgl auch; Beisatz: Eine Neufestsetzung der Nutzwerte führt nicht automatisch zu einer Änderung des Verteilungsschlüssels nach § 19 Abs 1 WEG 1975 beziehungsweise § 32 Abs 1 Satz 1 WEG 2002, sondern es sind die aus dem Grundbuch ersichtlichen Anteilsverhältnisse maßgeblich. (T1)
- 5 Ob 110/08z
Entscheidungstext OGH 03.06.2008 5 Ob 110/08z
Vgl auch; Beis wie T1
- 5 Ob 88/16a
Entscheidungstext OGH 22.11.2016 5 Ob 88/16a
Vgl auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 2016/120
- 5 Ob 106/19b
Entscheidungstext OGH 31.07.2019 5 Ob 106/19b
Vgl auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106058

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.09.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at